

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
PräsidialabteilungGZ.: Präs - 22.00-27/89-4

Graz, am 13. September 1989

Ggst.: Abfallwirtschaftsgesetz;
Begutachtungsverfahren.Tel.: (0316) 877/2428 od.
2671

Betrifft GESETZENTWURF		VR.Nr. 0087122
Z'	53	Ge 9.89
Datum: 18. SEP. 1989		
Verteilt: 14.9.89		dikt
Kleinigkeiten		

- ~~1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Kari Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);~~
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

(pis-Hilber)



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs-22.00-27/89-4

Ggst Abfallwirtschaftsgesetz;
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 083504/62-I/6/89

Präsidialabteilung

8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Rupp

Telefon DW (0316) 7031/ 3821
Telex 311838 lrgr a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 13. September 1989

Zu dem mit do. Note vom 26. Juni 1989 vorgelegten Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes (Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen) wird wie folgt Stellung bezogen:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf ist grundsätzlich diskussionsfähig und gegenüber dem 1. Entwurf in vielen Punkten wesentlich verbessert. Dennoch wurden wiederum Sachbereiche in diesen Entwurf eingearbeitet, die durch ländesgesetzliche Regelungen in der Steiermark bereits durchaus befriedigend gelöst sind und für die auch kein objektives Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung besteht.

In diesem Zusammenhang darf auf die im Zuge der Besprechung vom 1. März 1989 im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie erarbeitete Punktation hingewiesen werden, in der die aus der Sicht der Länder für erforderlich erachteten Regelungsinhalte aufgelistet sind. Demnach sollte bundeseinheitlich folgendes geregelt werden:

- 2 -

- die Erstellung einheitlicher Begriffsdefinitionen
- eine umfassende Regelung für gefährliche Abfälle vom Anfall über die Sammlung bis zur Entsorgung einschließlich der Standortfestlegung
- die Schaffung eines Abfallwirtschaftskonzeptes, insbesondere Zielvorgaben des Bundes sowie die Förderung von Abfallstrategien
- die Schaffung von wirkungsvollen Vermeidungsvorschriften
- Vorschriften zur Abfallverwertung, soweit ein einheitlicher Markt notwendig ist
- Bestimmungen über den Import und Export von Abfällen sowie die Durchfuhr von Abfällen durch Österreich.

II. Besonderes:

§ 1 Abs.2:

Die in dieser Bestimmung angeführten Parameter, welche bei der Sammlung, Lagerung, Beförderung, Verwertung und Behandlung von Abfällen heranzuziehen sind, werden als zu weitreichend erachtet, da beispielsweise eine schädliche Beeinflussung der Tier- und Pflanzenwelt (z.2) vermutlich bei allen Abfallbehandlungsanlagen eintritt. Der Begriff "schädliche Beeinflussung" ist wiederum so unbestimmt, daß die Durchsetzung von Abfallbehandlungsanlagen etc. zumindest doch sehr erschwert wird.

Zu § 2:

Die in dieser Bestimmung vorgenommene Unterteilung in gefährliche Abfälle, Problemstoffe sowie Sonderabfälle und die in diesem Zusammenhang in Betracht zu ziehende Altölregelung im § 3 wird gänzlich abgelehnt. Dies deshalb, weil wiederum verschiedene Kriterien (Herkunft, Qualität) für die Abfalldefinition herangezogen werden. Aus der Sicht des Bundeslandes Steiermark wird daher folgendes vorgeschlagen:

In Ansehung der Regelungskompetenz des Bundes auf Grund der geänderten Verfassungsrechtslage sollte "Abfall" als Überbegriff gewählt werden; dieser Abfallbegriff möge sich in Müll (dieser wiederum beispielsweise in Hausmüll, Sperrmüll, Straßenkehricht etc.), in nicht gefährlichen Abfall und in gefährlichen Abfall unterteilen. Ausschließlich für gefährliche Abfälle, welche ö-normenmäßig bestimmt oder durch eine Stoffliste aufgeschlüsselt sind, besteht eine Kompetenz des Bundes. Die Bereiche Müll und nicht gefährliche Abfälle sind vom jeweiligen Landesgesetzgeber zu regeln, wobei seitens der Steiermärkischen Landesregierung beabsichtigt ist, das Steiermärkische Müllwirtschaftsgesetz, LGB1.Nr.7/1988, dahingehend zu novellieren, daß Müll von den Gemeinden gesammelt und die Entsorgung von den Müllwirtschaftsverbänden übernommen und nicht gefährlicher Abfall sowohl hinsichtlich der Sammlung als auch der Entsorgung vom Verursacher getragen wird.

Die vorgenommenen Begriffsbestimmungen werden auch deshalb abgelehnt, weil gemäß § 5 des vorliegenden Entwurfes der Landeshauptmann bei Vorliegen begründeter Zweifel, ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder welcher Abfallart ein Rückstand zuzuordnen ist, mittels Feststellungsbescheid eine Entscheidung zu treffen hat. Auf Grund der leidlichen Erfahrungen bei der Abgrenzung von Abfallbegriffen wird in Ansehung der Fülle an Begriffen und der unterschiedlichen Definitionen derselben eine Flut von Zweifel und somit Feststellungsverfahren im Sinne des § 5 des vorliegenden Entwurfes die Folge sein.

- 4 -

Aus all dem ergibt sich, daß Abfallbegriffe nicht auf Grund der Herkunft bestimmt sein sollten, sondern lediglich die Qualität maßgebend sein mußte. Es ergeht daher der Vorschlag, die nicht gefährlichen Abfälle im Sinne dieses Gesetzes als jene zu definieren, deren schadlose Behandlung gemeinsam mit Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht oder erst nach entsprechender Behandlung möglich ist. Die gefährlichen Abfälle, für welche der Bund die Regelungskompetenz hat, sollten durch eine im Gleichklang mit diesem Gesetz als verbindlich erklärte Ö-Norm oder durch eine Stoffliste definiert sein. Die Begriffe Problemstoffe, Sonderabfälle sowie Altöle wären sohin gänzlich herauszunehmen und den Kategorien Müll, nicht gefährliche Abfälle oder gesetzliche Abfälle zuzuordnen.

Zu § 3:

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß eine gesonderte Altölregelung für nicht notwendig erachtet wird. Dies deshalb, da Altöle generell als gefährliche Abfälle anzusehen sind. Für jene Fälle, wo abweichend von den generellen Bestimmungen für gefährliche Abfälle in Bezug auf Altöl abweichende Regelungen erforderlich sind, sollte ein gesonderter Abschnitt im Gesetzesentwurf angefügt werden.

Zu § 5:

Hiebei darf auf die Ausführungen zu § 2 hingewiesen und festgestellt werden, daß diese Bestimmung bei Vorliegen von klaren Abfallbegriffen zwar für Grenzfälle als erforderlich erachtet wird, aber bei Beibehaltung des vorgesehenen Textes mit einer Überfrachtung des Landeshauptmannes als Feststellungsbehörde zu rechnen ist.

Zu § 6:

Im Sinne der Expertenbesprechung bei der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 6.Juli 1989 sollte der Bundesabfallwirtschaftsplan nur für jene gefährlichen Abfälle, für die nach Anhörung der Länder ein Bedarf nach einheitlicher Regelung nachgewiesen ist, im Einklang mit den in den Ländern bestehenden Landesabfallwirtschaftsplänen erstellt werden.

Abs.3 wäre ersatzlos zu streichen, da kein Regelungsbedarf besteht und in den Abfallgesetzen der Länder, wie beispielsweise im Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetz, Regelungen ohnedies vorhanden bzw. vorzusehen sind. Darüber hinaus wird insbesondere in Ansehung der Erfahrungen mit dem Bundessonderabfallkonzept der Verdacht geäußert, daß die Landesabfallwirtschaftspläne als Bundesabfallwirtschaftsplan veröffentlicht werden und neuerdings eine reine Bundesagende den einzelnen Bundesländern aufgebürdet wird.

Zu § 7:

Die vorliegende Regelung wird begrüßt. Nach Dafürhalten der Steiermärkischen Landesregierung sollte eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister vorgesehen werden.

Zu § 8:

Die vorgesehenen Bestimmungen über die Abfallvermeidung werden grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch anzumerken, daß im vorliegenden Entwurf unausgesprochen bleibt, welche Institution Aussage darüber trifft, ob Maßnahmen der öffentlichen Hand und die Aufklärung der Bevölkerung ausreichend sind, um die Ziele der Abfallwirtschaftspläne zu erreichen.

- 6 -

Zu Abs.2 Z.4 wird angemerkt, daß die Einhebung eines Verwertungs- und Entsorgungsbeitrages zweckmäßigerweise zu Gunsten der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände erfolgen sollte.

Zu § 9:

Unabhängig von der grundsätzlichen Problematik und der Schwierigkeiten, die mit einer Regelung bei Beschränkungen von Waren und Produkten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Regelungskomplex einhergehen, erscheint Abs.2 hinsichtlich der Importwaren als unvollziehbar, zumal in Ansehung der Wirtschaftskraft der Republik Österreich mit Sicherheit eine erhebliche Benachteiligung in der Wettbewerbsstellung zu gleichartigen Improtwaren auftreten wird.

Zu § 10:

Die Begriffe Sonderabfälle und Altöle sind jeweils durch den Begriff "gefährliche Abfälle" zu ersetzen. Diese Anmerkung gilt für alle Folgebestimmungen.

Darüber hinaus wird bezüglich des Abs.2 kein Regelungsbedarf erachtet, weil im Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetz entsprechende Regelungen bereits vorhanden sind. Vielmehr sollte die Verpflichtung für eine generelle Altstoffverwertung aufgenommen werden.

Zu § 11:

Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, daß ein selbständiges abfallrechtliches Anlagenbewilligungsverfahren als sachlich nicht gerechtfertigt erachtet wurde. Dennoch ist bei Beibehaltung des vorliegenden Textes davon auszugehen, daß bei Anlagen, die nach berg-, gewerbe-, dampfkessel- oder verkehrsrechtlichen Bestimmungen einer Genehmigung zuzuführen sind, nur dann eine solche erteilt werden

- 7 -

kann, wenn den Möglichkeiten der Abfallvermeidung und der Verwertung in Ansehung des Standes der Technik voll entsprochen wird. Grundsätzlich ist die Intention des Gesetzgebers zu begrüßen. In Ansehung der klein- und mittelbetrieblichen Struktur der österreichischen Wirtschaft wird die vorliegende Bestimmung eine Schlüsselrolle bei der Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung spielen.

Zu § 12 Abs.3:

Ein Regelungsbedarf wird nicht erkannt. Dieser Absatz wäre daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 15 und § 16:

In Ansehung der geforderten Neudefinition der Abfallbegriffe sollte im Abfallwirtschaftsgesetz eine einheitliche Meldepflicht bzw. Aufzeichnungspflicht für gefährliche Abfälle erfolgen.

Zu § 17:

Zu diesem Thema liegt ein Vorentwurf Wiens bei der Verbindungsstelle der Bundesländer auf. Auf Grund der darin getroffenen Feststellungen sollte nachstehende Formulierung aufgenommen werden:

"Der zuständige Landeshauptmann hat jenen Unternehmerfirmen, die mit seiner Zustimmung die Begleitscheindaten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung übermitteln, die für die ordnungsgemäße Erfassung und Abspeicherung erforderlichen Daten (Kontroll-Karteien) zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf die Verträglichkeit mit dem EDV-System der betreffenden Länder Rücksicht zu nehmen."

- 8 -

Es wäre sicherzustellen, daß die Vorarbeiten des derzeitigen Sonderabfalldatenverbundes voll einfließen. Es sei hier ausdrücklich angemerkt, daß im Abs.2 des § 17 die Kosten der Datenübermittlung ebenso vom Bund zu tragen sein werden.

Zu § 18:

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich, daß die Erlaubnispflicht für das Sammeln und Behandeln von Abfällen nur gefährliche Abfälle betreffen soll und in den Abfallwirtschaftsgesetzen der Bundesländer eine Erlaubnispflicht für das Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen aufzunehmen ist.

Zu § 19:

Da dem Bund die Regelungskompetenz für gefährliche Abfälle zukommt und Problemstoffe als gefährliche Abfälle anzusehen sind, diese jedoch Bestandteil des durch die Länder zu regelnden Hausmülls darstellen und die Sammlung dieser Stoffe den Gemeinden zukommt, muß eine Klärung und Grenzziehung erfolgen, ob der Abs.3 des vorliegenden Entwurfes in das Bundesabfallwirtschaftsgesetz aufzunehmen ist.

Zu § 20:

Die Abs.6 und 7 des Entwurfes sind ersatzlos zu streichen, da kein Regelungsbedarf erkannt wird.

Zu § 21:

Im Hinblick auf die immer aktueller werdende Umweltkriminalität in der Form, daß unbekannte Täter ohne Zustimmung von Grundstückseigentümern Abfälle auf Fremdgrund ablagern, wird eine rechtliche Vorsorge für solche Fälle gefordert.

Zu § 22:

Diese Bestimmung enthält Regelungen betreffend das Begleitscheinsystem für bestimmte Abfälle. Es ist hier nicht ersichtlich, ob nur gefährliche Abfälle einer Begleitscheinpflicht unterliegen sollen oder auch ungefährliche. Jedenfalls sind die dort getroffenen Aussagen nicht in Einklang zu bringen mit der derzeit in Begutachtung befindlichen Sonderabfallnachweisverordnung. Da der Abs.6 den Passus enthält "... wobei die Kennzeichnungsvorschriften des Chemikaliengesetzes anzuwenden sind ...", ist zu befürchten, daß der Wortlaut der Verordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz von jenem der Sonderabfallnachweisverordnung stark abweichen wird, owohl seitens des Umweltministeriums eine wortgleiche Übernahme der Bestimmungen zugesagt wurde. Dies würde jedoch eine Änderung des gesamten Datenverbundes nach nur wenigen Monaten Betrieb bedeuten. Insbesondere das Vertrauen der Übernehmerfirmen, die sich unter Einsatz beträchtlicher finanzieller Mittel freiwillig am Verbund beteiligen, wäre erschüttert. Es muß vom Bünd daher unbedingt verlangt werden, am Begleitscheinsystem nach Inbetriebnahme des Datenverbandes zumindest einige Jahre nichts zu ändern.

Zu § 24:

Die vorliegende Textierung wird begrüßt. Es wird jedoch dringend ange regt, daß das Erfordernis zur Sicherung von Standorten für Anlagen zur Verwertung, Behandlung oder Lagerung von gefährlichen Abfällen innerhalb der nächsten 2 Jahre nicht nur zu prüfen ist, sondern die Sicherung von Standorten nach dem Erfordernis bereits vorgenommen wird. Diese Forderung ist deshalb notwendig, zumal aus den Erfahrungen mit dem Bundessonderabfallkonzept in Ermangelung von Fristsetzungen keine nennenswerten Fortschritte zu erwarten sind.

- 10 -

Zu § 26:

Zunächst ist zu fordern, daß eine Begriffsdefinition bezüglich "Behandlung von gefährlichen Abfällen" vorgenommen wird. Darüber hinaus erfolgt der Hinweis zu den Ausführungen in § 1 Abs.2. In Ansehung der Durchsetzbarkeit von Anlagen ergeben sich auch hier Bedenken zu einigen Kriterien, welche bei der Sammlung, Lagerung, Beförderung, Verwertung und Behandlung von Abfällen beachtlich sind.

Zu § 26 Abs.3:

Diese Bestimmung wird begrüßt, weil hier ein Regelungsbedarf auch für nicht gefährliche Abfälle und Müll im Sinne der Ausführungen erachtet wird, um einen einheitlichen technischen Standard bei allen Abfallbehandlungsanlagen zu erreichen.

Zu § 28:

Unabhängig von der bereits mehrmals abgelehnten Begriffszersplitterung ist uneinsichtig, warum bei öffentlichen Sammelstellen die kostenlose Übernahme von Abfällen als Kriterium herangezogen wird. Unabhängig davon erscheint § 28 Abs.2 zu unbestimmt, da eine Beschreibung der bestimmten anderen Abfälle, die in Sammelstellen im Sinne § 28 kraft Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie eingebracht werden können, nicht vorgenommen wird.

Zu § 29:

Die vorliegende Textierung wird, abgesehen von den abzulehnenden Begriffsverschiedenheiten, ausdrücklich begrüßt, wobei auch hier vorgeschlagen wird, eine Befristung für die Bestandsaufnahme der im Inland vorhandenen Einrichtungen für die Abfallbehandlung und das ausreichende Ausmaß derselben, aufzunehmen.

Ebenso wäre eine Befristung für die Beauftragung für Einrichtungen von Gebietskörperschaften oder beauftragte Unternehmungen vorzusehen.

Zu § 30:

Neben der Einschränkung auf gefährliche Abfälle wird angeregt, daß der Ersatz der Kosten für die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes für den Fall, daß der Verpflichtete nicht feststellbar ist, durch den Bund zu tragen ist.

Der gesamte Abschnitt VII, Einfuhr, Ausfuhr sowie Durchfuhr wird begrüßt, wobei in Beibehaltung der Ausführungen, ein Regelungsbedarf nur für gefährliche Abfälle erkannt wird.

Zu § 38:

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß mit Ausnahme der Zuordnung von Problemstoffen (als gefährliche Abfälle oder nicht gefährliche Abfälle) ein Aufgabenbereich für die Gemeinden durch das Abfallwirtschaftsgesetz nicht entstehen sollte, zumal die Bereiche nicht gefährlicher Abfall und Müll in die Landesabfallwirtschaftsgesetze in Anpassung an das Bundesabfallwirtschaftsgesetz einfließen sollten.

Zu § 41:

Hier erfolgt die Klarstellung, daß gefährliche Abfälle im Sinne des Entwurfes jene sind, die derzeit auf Grund der Verordnung BGBl.Nr.52/1984 als verbindlich erklärte Ö-Norm S 2101, geführt werden. Darüber hinaus kommt es zu einer Übernahme der Sonderabfallnachweisverordnung, BGBl.Nr.53/1984, bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 16 Abs.4 des vorliegenden Entwurfes. Diese Überleitungen sind unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit unbedingt erforderlich. Es ist umso mehr zu fordern, die vorgenommene Festsetzung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 14 zu belassen bzw. aus dem Erfahrungsschatz

- 12 -

beim Vollzug des Sonderabfallgesetzes anzupassen, den Begriff gefährlicher Sonderabfall bzw. Sonderabfall zu eliminieren und die von der Steiermärkischen Landesregierung vorgeschlagene Abfallgliederung aufzunehmen.

Zu § 42:

Im Abs.2 dieser Bestimmung wird festgelegt, daß rechtskräftig genehmigte bzw. bewilligte Anlagen auch nachträglich mit Auflagen im Sinne des § 11 des Entwurfes versehen werden können, wenn dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs.2 erforderlich ist. Diese Bestimmung ist von der Grundidee positiv, wird jedoch wie bei allen "Altanlagen" zu einer großen Aufarbeitungstätigkeit durch die zuständigen Behörden führen. Das gilt hier umso mehr, weil die Parameter des § 1 Abs.2 des vorliegenden Entwurfes in vielen Momenten zu weitläufig sind. Nach Dafürhalten der Steiermärkischen Landesregierung sollte bei dieser Bestimmung gleich wie im Abs.5 und im Abs.6 die Verhältnismäßigkeit eine Rolle spielen. Ähnliches gilt auch zu Abs.7, da alte rechtskräftig bewilligte Deponien auf Grund der Größe sich eventuell schwer an den Stand der Technik anpassen lassen. Insbesondere zeigt der auch in dieser Bestimmung zitierte § 33 Abs.2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, wie schwierig die Umsetzung solcher Maßnahmen bei einem konkreten Verwaltungsverfahren ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

